

210 Baustelleneinrichtung

210.1 Leistungsbeschreibung (rechtliche/technische Grundlagen)

Unter „Baustelleneinrichtung“ (BE) werden im Allgemeinen alle standortspezifischen Produktions-, Transport-, Lager-, Personal-, Geräte- und sonstige Einrichtungen verstanden, die notwendig sind um eine Baumaßnahme zu realisieren. Ferner zählen dazu die Lieferung, Einrichtung, Vorhalten, Betrieb und letztendlich die Beräumung der Einrichtung unter Berücksichtigung aller Lade- und Frachtkosten. Die Art und der Umfang der BE hängen maßgeblich von den Faktoren

- Größe der Baumaßnahme
- Art der Baumaßnahme (Technische Feldarbeiten, Hoch-, Tief- oder Spezialbau)
- Bauzeit (Wechsel der Jahreszeiten)
- Ortsspezifische Faktoren (z. B. Geländeform und –größe, Nachbarbebauung)
- Innerbetriebliche Faktoren (Größe des Unternehmens, Verfügbarkeit von Geräten und Personal)

ab.

Die BE erfolgt üblicherweise im Vorfeld der Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Die BE wird dann in der Regel über die gesamte Bauzeit vorgehalten und betrieben. Nach Abschluss erfolgen dann der Rückbau sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes oder der Nachnutzung.

Die Sicherung der BE erfolgt in den meisten Fällen mittels eines Bauzaunes gegen den Zutritt von Unbefugten und als Diebstahlschutz für Geräte etc.

Zu den einzelnen Einrichtungen der BE gehören je nach Umfang der Baumaßnahme

- Container für das Personal, Bauüberwachung und den Auftraggeber
- Container für Beratungen
- Schwarz-Weiß Anlagen (bei Sanierungen von kontaminierten Standorten)
- Zwischenlager für Haufwerke / Container
- LKW-Waagen
- Magazin-Container für Werkzeuge, Bauhilfsstoffe und ggf. Betriebsstoffe
- Labore (z. B. Erdbaulabore für die Fremd- und Eigenüberwachung)
- Sanitär-Container
- Ver- und Entsorgungsleitungen (z. B. Strom, (Ab-) Wasser, Kommunikation)
- Ampelanlagen / Beleuchtung / Beschilderungen.

Gegenstand der BE kann auch ggf. die Herstellung, Sicherung und Unterhaltung von Zuwegungen bzw. temporären Baustraßen für die jeweilige Maßnahme sein.

Das Erfordernis der separaten Leistungsanfrage für die Baustelleneinrichtung sollte abhängig von Art und Umfang der Gesamtbau-/Sanierungsmaßnahme geprüft werden. Bei der Anwendung der VOB als Ausschreibungs- und Vertragsgrundlage sind aufgrund der Regelungen der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (DIN 18299 ff.) separate Leistungspositionen für die Baustelleneinrichtung ggf. nicht erforderlich. Die zu erbringenden Leistungen werden im Einzelfall durch den Vertrag, die Leistungsbeschreibung und durch die Vertragsbedingungen bestimmt. Bei Anwendung der VOB als Vertragsbedingung sind entsprechend § 2 Abs. 1 VOB Teil B „... durch die vereinbarten Preise ... alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Be-

sonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, ..., den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören“. Diese Generalklausel regelt somit die Vergütung und bestimmt damit das Bausoll, was vom Auftragnehmer nach dem Bauinhalt und den Baumständen zu erbringen ist (Ingenstau & Korbion, VOB-Kommentar 2013), wenn keine separaten Leistungspositionen vorgegeben sind.

In jeder ATV (DIN18299 ff.) werden in Abschnitt 4.1 die Leistungen beschrieben, die in dem betreffenden Gewerk insbesondere zu den Nebenleistungen zu rechnen und somit separat nicht zu vergüten sind. Nebenleistungen sind im Leistungsverzeichnis nicht separat zu erwähnen. In der ATV DIN 18299 ist u. a. hierzu ausgeführt:

„Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

4.1.1 Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.

4.1.2 Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.

...“

Das heißt, die BE bedarf grundsätzlich keiner separaten Auspreisung. Allerdings lassen die ATV auch Ausnahmen wie folgt zu:

„0.4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistung von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind; in diesen Fällen sind besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.

Dies kommt insbesondere in Betracht für

- das Einrichten und Räumen der Baustelle,*
- Gerüste,*
- besondere Anforderungen an Zufahrten, Lager- und Stellflächen.*

...“

Dies kommt in der Praxis bei Altlastensanierungen mit aufwendigen Sanierungsverfahren und –technologien, langen Bauzeiten sowie aufgrund der arbeitsschutzspezifischen Ergänzungen der Baustelleneinrichtung im Regelfall zur Anwendung.

210.2 Kostenermittlung

210.2.1 Abrechnungseinheiten, Kostenkalkulation

Die Kosten der allgemeinen Baustelleneinrichtung sind stark standortabhängig und verfahrensspezifisch und werden im Wesentlichen von der Dauer der Sanierungsmaßnahme bestimmt. Der durchschnittliche Kostenaufwand kann mit ca. 4 – 12 % der Summe aus Kernleistung, verfahrensbegleitenden Leistungen (außer Sanierungsplanung und Baustelleneinrichtung selbst) und Folgeleistungen (nur Wiedereinbau) abgeschätzt werden.

Bei aufwendigen on-site Bodensanierungen wird aufgrund der längeren Dauer der Maßnahme und der allgemein aufwendigeren Baustelleneinrichtung noch ein Zuschlag von 20 % auf die Bezugskosten vergeben. Bei off-site Bodenbehandlungen werden dagegen nur ca. 70 % der Bezugskosten angesetzt, um die in der Regel damit verbundene verkürzte Sanierungsdauer zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei hydraulischen / pneumatischen Maßnahmen, um den geringeren Baustelleneinrichtungsaufwand zu bewerten.

210.2.2 Leistungsregister

Das Leistungsregister mit Positionen und Kostenangaben ist Bestandteil der internetbasierten Datenbank (LB 210).

weiterführende Leistungen:

LB 030	Planung und Koordination Sicherheit und Gesundheitsschutz
LB 050	Beweissicherung
LB 200	Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
LB 220	Arbeits-, Emission- und Immissionsschutzmaßnahmen
LB 300 bis 350	Erdarbeiten
LB 400 bis 470	Rückbau
LB 500 bis 540	Pneumatische und Hydraulische Maßnahmen
LB 550 bis 590	Dekontamination von Boden
LB 600	Reaktive Systeme
LB 610	Natural Attenuation
LB 700 bis 740	Abdeckung, Abdichtung, Immobilisierung
LB 800	Baustoffaufbereitung, Konditionierung, Vorbehandlung
LB 810	Beseitigung und Verwertung von Aushub- und Abbruchmaterial

210.3 Literatur

DIN 18299 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, Ausgabe 2012-09

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Fassung 2012

210.4 Information über Leistungsanbieter

Die Leistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den jeweiligen Bau- und Sanierungsleistungen angefragt und sind Bestandteil dieser. Insofern bedarf es hierzu keiner separaten Leistungs- oder Referenzanfragen.